

Gemeinden besteht. Dagegen werden die Bereiche »Reparaturen« und stadtechnische Versorgung nur hinsichtlich der Städte und Gemeinden genannt.

Im übrigen gibt der GöV-Kommentar folgende allgemeine Hinweise

47

a) für den Bezirk:

»Die Regelung in Kap. III geht davon aus, daß der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes wichtige Aufgaben bei der Durchsetzung der zentralen staatlichen Politik im Territorium zu erfüllen haben.

Ihnen obliegt die unmittelbare Leitung und Planung bedeutender Bereiche der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens. Zugleich haben sie wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in den Stadt- und Landkreisen, Stadtbereichen sowie Städten und Gemeinden zu schaffen. « (Vorbemerkung zu §§ 20ff.)

b) für die Stadt- und Landkreise:

»Die Festlegungen gehen davon aus, daß die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Kreisen vor allem bei der Durchführung der sozialistischen Kommunalpolitik des Arbeiter- und Bauern-Staates eine entscheidende Rolle spielen. Durch ihre Tätigkeit tragen sie maßgeblich dazu bei, die Beziehungen der Staatsorgane zu den Bürgern weiter zu festigen, territoriale Ressourcen für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu erschließen und immer wirksamer zu nutzen. « (Vorbemerkung zu §§ 35 ff.)

c) für die Städte und Gemeinden:

»Die Festlegungen in den §§ 54-68 bringen die hohe Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden für die Verwirklichung der sozialistischen Kommunalpolitik, für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zum Ausdruck. In den Städten und Gemeinden besteht der engste Kontakt zwischen den Staatsorganen und den Bürgern. Deshalb müssen auch die Rathäuser den Bürgern leicht zugänglich sein, um Anliegen, Hinweise, Beschwerden und Vorschläge vortragen zu können. Zugleich gilt es, die Aktivität und Initiative der Bürger, vor allem im Wettbewerb »Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit!« zu fördern.

Mit dem Gesetz wird der seit dem VIII. Parteitag der SED eingeschlagene und vom IX. Parteitag der SED bestätigte Weg konsequent fortgeführt, die örtlichen Staatsorgane in den Städten und Gemeinden, vor allem auch in den größeren und mittleren kreisangehörigen Städten, weiter zu stärken. « (Vorbemerkung zu §§ 54 ff.)

6. Kompetenzen.

a) In der Vorauffage (s. Erl. II 4 zu Art. 81) war der Versuch unternommen worden, 48 anhand der Verfassungsnormen und der einfachen Gesetzgebung »Grundkompetenzen« herauszuarbeiten. Dieser Versuch wurde durch die Rechtslage vor dem GöV gerechtfertigt. Das GöV verwendet nunmehr auch den Begriff »Kompetenz« - ein schlagender Beweis für seine Richtigkeit — variierte ihn aber durch die Einführung des Begriffes der »ausschließlichen Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen« (§ 7).

b) Nach dem GöV-Kommentar (Vorbemerkung zu § 7) schafft die Regelung der 49 ausschließlichen Kompetenz wesentliche staatsrechtliche Grundlagen dafür, daß die örtlichen Volksvertretungen ihre Verantwortung als gewählte Machtorgane im Territorium verwirklichen und dazu die erforderlichen Entscheidungen treffen. »Sie bestimmt, in welchen Fragen allein die jeweilige Volksvertretung zu entscheiden hat.« Genauer gesagt handelt es sich um ausschließliche Kompetenzen der Plena der örtlichen Volksvertretungen (s. Rz. 27 zu Art. 81).